



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 26.03.2021

Antrag:

Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder bekennen sich zur Antikorruptionsrichtlinie

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder bekennen sich – freiwillig – zur Einhaltung eines Ehrenkodex, der an die Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt München angelehnt ist. Ziel ist es, durch feste Vorgaben zum rechtmäßigen Handeln, neben den Beschäftigten und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern auch die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vor den Risiken der Korruption und den damit verbundenen strafrechtlichen Folgen zu schützen.

Begründung:

Die Landeshauptstadt München hat eine umfangreiche Antikorruptionsrichtlinie erarbeitet, damit Beschäftigte und berufsmäßige Stadtratsmitglieder konkrete Anweisungen und Vorgaben haben, die sie in ihrem Berufsalltag im Umgang mit anderen entlasten und unterstützen.

Diese Dienstanweisung gilt momentan nicht für ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats. Hier sollte dringend nachgebessert werden, da eine rechtliche Grauzone, die zu viel Spielraum für moralische Wertvorstellungen Einzelner lässt, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Gremium und der Bevölkerung belasten kann.

In der Vergangenheit wurde von verschiedenen Fraktionen und Gruppen (ÖDP, SPD/Volt, Grüne/Rosa Liste, FDP, Bayernpartei) immer wieder gefordert, einen Ehrenkodex für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu erarbeiten. Diese Forderung wurde aber immer abgelehnt, da sich der Ältestenrat der Sache annehmen wollte.¹

Die jüngste Vergangenheit zeigt jedoch, dass ein Ehrenkodex dringend gebraucht wird, damit das Gros der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht wegen einzelner schwarzer Schafe in Verruf gerät.

Initiative:

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Hans-Peter Mehling
stv. Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Sonja Haider
Stadträtin

Dirk Höpner
Stadtrat

Rudolf Schabl
Stadtrat

Nicola Holtmann
Stadträtin

¹ Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09736: https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_detail.jsp?risid=2688208

Anlage 1:

Entwurf: Antikorruptionsrichtlinie für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Präambel

Um das Vertrauen in rechtmäßiges, verantwortungsvolles und integrires Handeln ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder zu stärken und zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Ausübung des politischen Amtes empfänglich zu sein. Dementsprechend verpflichten sich die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt grundsätzlich nicht anzunehmen und die Transparenz in der Kommunalpolitik zu stärken. Ziel ist es, Verflechtungen zwischen Politik und (wirtschaftlichen) Interessensgruppen zu unterbinden.

Mit klaren Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln soll diese Antikorruptionsrichtlinie die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder vor den Risiken der Korruption und den damit verbundenen strafrechtlichen Folgen schützen.

In Kombination mit der Antikorruptionsrichtlinie für die städtischen Beschäftigten und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ergänzt die Antikorruptionsrichtlinie für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder die Korruptionsprävention bei der Landeshauptstadt München und soll eine größtmögliche Transparenz und Gleichbehandlung aller Interessensgruppen ermöglichen.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen und jeglichen Schaden vom Stadtratsgremium und der Landeshauptstadt München (LHM) abzuwenden.

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München.
- (2) ¹Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoringleistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Landeshauptstadt München für kommunale oder gemeinnützige Zwecke.
²Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen zu beachten.
- (3) Ergänzende oder abweichende Regelungen erlässt der Stadtrat.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹**Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
²Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewählten Leistung steht oder Aufwendungen erspart werden. ³Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.
- (2) ¹Zuwendungen in **Bezug auf die Tätigkeit** als ehrenamtliches Stadtratsmitglied sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person
 1. ehrenamtlich als Stadtratsmitglied tätig ist oder war.oder

2. eine bestimmte Handlung als ehrenamtliches Stadtratsmitglied vornimmt oder unterlässt.

²Zur Tätigkeit als ehrenamtliches Stadtratsmitglied zählen auch Nebenämter, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Stadtratsgremiums ausgeübt werden (z.B. Jurys, Wettbewerbe, Aufsichtsratsstätigkeiten).

§3 Grundsätzliches Annahmeverbot

- (1) Es ist grundsätzlich abzulehnen, Zuwendungen in Bezug auf die ehrenamtliche Stadtratstätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- (2) **Informationen**, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als ehrenamtliches Stadtratsmitglied bekannt werden, dürfen nicht zur Erlangung eines Vorteils verwendet werden. Dies gilt auch, wenn der Vorteil Dritten gewährt würde.
- (3) Es ist abzulehnen, **Vergünstigungen** (z.B. Konditionen von Kreditinstitutionen, Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen, Ausschreibungen und Aufträgen der öffentlichen Hand, Kauf- und Mietpreisen für Wohnungen und Grundstücke, Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen) anzunehmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Ausübung des ehrenamtlichen Stadtratsamtes stehen, oder der Verdacht entstehen könnte, dass diese im Zusammenhang mit der Ausübung des ehrenamtlichen Stadtratsamtes stehen könnten und/oder diese Vergünstigungen anderen Personen grundsätzlich nicht angeboten werden.
- (4) ¹Ausnahmesweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn deren Annahme erlaubt ist (§4).

§ 4 Zuwendungen

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist weiterhin erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendung** bis zu einem Wert von 25 Euro pro Kalenderjahr. Gleiches gilt für Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 25 Euro.
2. übliche und angemessene **Bewirtungen und Dienstleistungen** im Rahmen des Stadtratsamtes (z.B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen, Jubiläen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen o.ä.).
3. Teilnahme an **Veranstaltungen**, wenn die Teilnahme der Erfüllung der Aufgaben als ehrenamtliches Stadtratsmitglied dient, die Landeshauptstadt München nach außen hin repräsentiert wird, oder es einen direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehrenamtlichen Stadtrats gibt.
4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit der Ausübung des ehrenamtlichen Stadtratsamtes entstehen.
5. **Rabatte**, die allen städtischen Beschäftigten, den Beschäftigten eines Referats/Eigenbetriebs oder einer städtischen Berufsgruppe eingeräumt werden.
6. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der LHM über.

§ 5 Zurückweisung von Zuwendungen

¹Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. ²Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von über 25 Euro sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. ³Ist die Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich bzw. wurde die Zuwendung an die Dienststelle übersandt oder dort hinterlassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Zuwendung ist in den Diensträumen zu verwahren.
2. Ein schriftlicher Vermerk ist zu verfassen und zusammen mit der Zuwendung an die Antikorruptionsbeauftragte bzw. den Antikorruptionsbeauftragten unverzüglich weiterzugeben.
3. Die Antikorruptionsbeauftragten veranlassen das Weitere (Rückgabe an die zuwendende Person, Information der zuwendenden Person, ggf. Strafanzeige über die Antikorruptionsstelle oder bei anonymen Zuwendungen Spende zugunsten gemeinnütziger Einrichtung).

§ 6 Information

Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das Handeln der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder beeinflusst werden soll, ist dies unverzüglich dem Oberbürgermeister und dem Korruptionsbeauftragten zu melden.

§ 7 Rechtsfolgen bei Verstoß

Verstöße gegen diese Richtlinie können strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe haben.

§ 8 Bekanntgabe

Diese Richtlinie wird Stadtratsmitgliedern anlässlich ihrer Vereidigung vorgestellt und in Praxisbeispielen erläutert. Die Kenntnisnahme und die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Antikorruptionsrichtlinie ist von jedem Stadtratsmitglied gleich nach der Vereidigung und einmal jährlich schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Inkrafttreten